

jenigen Theil der Instruction vom 17. September 1810, welcher den Forstschützen erlaubt, auf Menschen schon alsdann zu schießen, wenn sie, mit einer Flinte oder Büchse betroffen, sich auf geschenehen Zuruf weigern, das Gewehr von sich zu legen, oder sich unterfangen, solches, nachdem sie es von sich gelegt haben, wieder aufzuheben, oder auch nur mit Worten drohen, nicht weiter in Anwendung zu bringen und die Verfassung des Gewehrs Seiten der Forstschützen gegen Menschen auf den Fall wirklicher Nothwehr zu beschränken.“ Der Abg. Müller wünscht ebenfalls, diesen Antrag mündlich zu begründen, und es wird zu diesem Behufe dieser Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werden.

Ich ersuche Sie nunmehr, auf einen Zettel 5 Namen zu schreiben zur Wahl der Finanzdeputation.

Es werden 43 Stimmzettel eingegeben, deren Ergebnis ist, daß mit absoluter Mehrheit gewählt sind die Abgg. Kaiser mit 31, Tzschucke mit 33, Heinze mit 31, Claus aus Auerbach mit 30 und Zschweigert mit 28 Stimmen. Außerdem erhielten Dufour-Feronce 12, Schönberg und Hauswald je 8, Zahn 7, Böhler 3, Heubner, Günther, D. Esche je 2, Dehme, Dehmichen aus Kiebitz, Voigt, Biesch und Böttche je 1 Stimme.

Präsident Joseph: Ich gebe nun dem Abg. Dehme das Wort, damit er seinen Antrag, die Aufhebung der kleinern Bannrechte betreffend, begründe.

Abg. Dehme: Die Begründung meines Antrags wird sehr kurz sein. Daß die Bannrechte sich längst überlebt und mit der jetzigen Zeit nicht mehr vereinbar sind, davon wird gewiß Jeder selbst überzeugt sein. Unwillkürlich muß man sich fragen, wie es sich rechtfertigen läßt, die musikalischen Aufwartungen zu verpachten, da jedenfalls die Musik unter die Künste zu rechnen sein wird. Ebenso muß man sich auch fragen, wie sich überhaupt das Verpachten des Scheerenschleifens rechtfertigen läßt, da dieses eigentlich ein Gewerbe ist und schon durch die Gewerbesteuer von Abgaben getroffen wird. Noch weit auffallender muß aber das Verpachten des Hadersammelns erscheinen. Ich kann darin nur einen Eingriff in das Eigenthumsrecht erkennen, denn es wird mir dadurch der Zwang auferlegt, meine Hader an Jemand anders abzulassen, als an den, der das Sammeln derselben gepachtet hat. Längst schon sind diese Bannrechte als ein großer Uebelstand gefühlt worden, und fast an jedem Landtage sind zahlreiche Petitionen um Beseitigung dieses Uebelstandes eingegangen, allein bis jetzt ist noch nicht darauf hingearbeitet worden. Deshalb habe ich mich zu diesem Antrage und vorzüglich dadurch veranlaßt gefunden, daß erst in der vergangenen Woche mir ein Aufsatz zu Gesicht gekommen ist, aus welchem hervorgeht, daß von dem hiesigen Rentamte abermals eine Bekanntmachung erlassen worden ist, in welcher das Verpachten der musikalischen Aufwartungen wieder auf mehrere Jahre in Aussicht gestellt wird. Hauptsächlich aus diesem Grunde habe ich mich veranlaßt gefunden, einen Antrag hierauf zu stellen. Ich gehe nun über auf das Bannrecht der

Cavillereigerechtfame. Daß die Beseitigung dieses Bannrechts um so dringender und wichtiger sein muß, das wird mir gewiß Jedermann ebenfalls zugeben. Um eben dieses Bannrechts wegen sind fast an jedem Landtage Petitionen eingegangen, die um dessen Beseitigung gebeten haben. Auch am vorigen außerordentlichen Landtage sind wieder mehrere Petitionen, sowohl von den Berechtigten, als auch von den Verpflichteten deshalb eingegangen, auch sind umfangliche und weitläufige Berathungen darüber gepflogen und in Bezug darauf Anträge an die Staatsregierung gebracht worden. Soviel mir erinnerlich, ist auch von der Staatsregierung die Beseitigung dieses Uebelstandes in Aussicht gestellt worden. Gleichwohl habe ich bei der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags im Exposé durchaus nichts gefunden, daß die Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesekentwurfs in Aussicht gestellt worden wäre. Deshalb habe ich mich ebenfalls veranlaßt gefunden, meinen Antrag auch auf Beseitigung dieses Bannrechts mit zu erstrecken. Auf den Gegenstand selbst brauche ich wohl nicht weiter einzugehen, da insbesondere aus den Landtagsacten eine genaue Einsicht von der Sache genommen werden kann und dieselbe zu sehr bekannt ist. Ich wünsche übrigens, daß die geehrte Kammer meinen Antrag möglichst unterstützen möge.

Präsident Joseph: Es wird dieser Antrag, da er auf die Vorlegung eines Gesekentwurfs gerichtet ist, an die Abtheilungen zu verweisen sein. Stimmt die Kammer hiermit überein? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich ersuche nun den Abg. Claus aus Auerbach, seinen gestern angekündigten Antrag zu begründen.

Abg. Claus (aus Auerbach): Mein Antrag bezieht sich auf die Lohnauszahlung der Fabrikanten an ihre Arbeiter, die sich in neuerer Zeit als ein wahres Drucksystem herausgestellt hat. Wir werden und wollen mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln in der nächsten Zeit dahin wirken, um die alten verrosteten Feudallasten zu beseitigen. Ich möchte aber, bevor wir uns an die alten ritterlichen Volksbedrückungen machen, rotteten wir vorerst das noch nicht so alt gewordene sogenannte Agio-Drucksystem mit sammt der Wurzel aus, welches von einigen christlichen Fabrikanten den Arbeitern in der neuern Zeit aufgelegt worden ist. Meine Herren, es ist hinlänglich bekannt, daß ein großer Theil der Fabrikanten die Arbeitslöhne in neuerer Zeit theils mit 2, 3, auch 4 Procent Agio bei der Auszahlung von Courant oder Cassenbilletts an die Arbeiter, je nachdem nun der Fabrikant mehr oder weniger christlicher Jude ist, auszahlt. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß durch dieses Agio- und Buchersystem der arbeitenden Classe jährlich wenigstens eine halbe Million Thaler entzogen und an seinem Arbeitslohne abgekürzt wird. Es kommt vor, daß, wenn z. B. ein Klöppel- oder Nähermädchen — bei den Webern kommt es allerdings auch vor — bei angestrengetem Fleiße wöchentlich nicht mehr als 15 Ngr. verdient hat, man ihr, wenn sie den Sonnabend